

Kleine Anfrage 895

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

„Rote Dreiecke“ als ständiger Verdachtsfall?

Am 08.02.2026 fand am Ort der letzten Tagung der 1933 illegalisierten KPD in Ziegenhals die jährliche Gedenkveranstaltung statt. Unter den Teilnehmern am Gedenkstein waren auch Vertreter des VVN-BdA, die u.a. ihre Vereinsfahne präsentierten. Diese Vereinsfahne enthält das Symbol des VVN mit dem roten Dreieck (nach dem roten Winkel der politischen Häftlinge der Konzentrationslager).

Der Fahnenträger des VVN wurde von hinzutretenden Polizeibeamten explizit unter dem Vorhalt dieser Fahne und des Symbols des VVN persönlich kontrolliert, die Personalien aufgenommen, fotografiert und zu dem „Ermittlungsergebnis“ telefonisch Rücksprache „mit einem Vorgesetzten“ und einem „diensthabenden Staatsanwalt“ genommen. Nach diesen Rücksprachen wurde dem Betroffenen mitgeteilt, dass diese Fahne des VVN „nur im Kontext dieser Veranstaltung als ‚nicht verboten‘ eingestuft und angesehen wird“ und deshalb „nicht der Einziehung“ unterliegt.

Dieser Vorgang setzt eine unselige Tradition von verschiedenen gezielten Verfolgungshandlungen aus 2025 von Landesbehörden im Kontext des „Roten Dreiecks“ fort und ignoriert nicht nur den historischen Kontext des „Roten Dreieck“, sondern in Bezug zur immer wieder vorgeschobenen Hamas die sichtbaren Unterschiede beider Symbole. Beide Symbole sind schon augenscheinlich geometrisch verschieden: Das VVN-Symbol ist ein gleichseitiges Dreieck, das Hamas-Symbol ist gleichschenkelig.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Gibt es seitens der oberen Polizeibehörden und/oder der Staatsanwaltschaften im Land Brandenburg Maßgaben oder Anweisungen zum Umgang mit dem sog. „Roten Dreieck“, bsplw. auch in Form des Symbols des VVN?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum wird dann organisiert, wie am 08.02.2026, gezielt nach roten Dreiecken gesucht und untersucht, auch wenn sie schon optisch - Hamas „gleichschenkelig“, VVN „gleichseitig“ - abweichend sein?

2. Wie gedenkt die Landesregierung, insbesondere die für die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaften zuständigen Mitglieder der Landesregierung, ihre Weisungsbefugnisse (zumal diese ihre Weisungsbefugnisse nach ihren zwischenzeitlichen Auskünften auf parlamentarische Fragen unbedingt behalten wollen) so auszuüben, dass diese Form der Drangsalierung und Kriminalisierung der Verwendung des Symbols des VVN aufhört?
3. Welche Begründung liegt der Bewertung der Polizei und Staatsanwaltschaft vom 08.02.2026 zugrunde, dass die Fahne und/oder das Symbol des VVN „nur im Kontext der Gedenkveranstaltung in Ziegenhals vom 08.02.2026 als ‚nicht verboten‘ eingestuft“ wird?
4. Bedeutet die Aussage zur Bewertung am 08.02.2026, dass Fahne und/oder Symbol des VVN ansonsten oder nicht in einem Kontext einer Gedenkveranstaltung für Ereignisse aus der Zeit von 1933 bis 1945 als „verboten“ angesehen werden?

Wenn ja, mit welcher Begründung?

Wenn nein, wie gedenkt die Landesregierung solche „Ermittlungshandlungen“ und Aussagen von Polizeibeamten des Landes ggü. Betroffenen, insbesondere Mitgliedern des VVN, zukünftig zu unterbinden?